

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Saale-Holzland- Kreis (RL JJJ/SHK) vom 02.05.2024

Gliederung

1. <u>Allgemeine Grundsätze</u>	4
1.1. Ziel und Zweck der Förderung	4
1.2. Rechtsgrundlagen	4
1.3. Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen	4
1.4. Allgemeine Voraussetzungen	4
1.5. Verfahren	5
1.5.1. Antragsstellung/-verfahren	5
1.5.2. Entscheidungsbefugnis	5
1.5.3. Auszahlung und Verwendungsnachweis	6
2. <u>Besondere Grundsätze der Förderung nach der gültigen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“</u>	7
2.1. Aufgaben entsprechend dem Jugendförderplan des Saale-Holzland-Kreises	7
2.2. Gegenstand der Förderung	7
2.3. Anforderungen an die Fachkräfte	7
2.4. Pädagogisches Material für die Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
2.5. Betriebskosten	8
2.6. Verwendungsnachweis	9
3. <u>Besondere Grundsätze der Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Saale-Holzland-Kreis</u>	10
3.1. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne §§ 11 – 14 SGB VIII	10
3.1.1. Gegenstand der Förderung	10
3.2. Maßnahmen gem. § 11 SGB VIII	10
3.2.1. Förderhöhe	10
3.2.2. Verfahren	10
3.3. Maßnahmen gem. § 13 SGB VIII	10
3.3.1. Förderhöhe	11
3.3.2. Verfahren	11

3.4. Internationale Begegnungen	11
3.4.1. Gegenstand der Förderung	11
3.4.2. Förderhöhe	11
3.4.3. Verfahren	11
3.5. Förderung der Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII	11
3.5.1. Gegenstand der Förderung	11
3.5.2. Zuwendungsempfänger	11
3.5.3. Förderhöhe	12
3.5.4. Finanzierungsart	12
3.5.5. Verfahren	12
3.5.6. Bescheid	12
3.5.7. Verwendungsnachweis	12
3.6. Veranstaltungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII	13
3.6.1. Gegenstand der Förderung	13
3.6.2. Förderhöhe	13
3.7. Förderung von hauptamtlichen Personal in der Jugend- und Jugendsozialarbeit	13
3.7.1. Gegenstand der Förderung	13
3.7.2. Förderhöhe	13
3.7.3. Verfahren	14
3.8. Pädagogisches Material für die Jugend- und Jugendsozialarbeit	14
3.8.1. Gegenstand der Förderung	14
3.8.2. Förderhöhe	14
3.8.3. Verfahren	14
3.9. Betriebskosten	14
3.9.1. Gegenstand der Förderung	14
3.9.2. Förderhöhe	15
3.9.3. Verfahren	15
3.10. Förderung von Projekten der Schuljugendarbeit gem. § 11 SGB VIII	15
3.10.1. Zuwendungszweck	15
3.10.2. Gegenstand der Förderung	15
3.10.3. Zuwendungsempfänger	15
3.10.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	15
3.10.5. Finanzierungsart	16
3.10.6. Verfahren	16
3.10.7. Antragsentscheidung	16
3.10.8. Verwendungsnachweis	16
4. Schlussbestimmungen	16
Anlage A: Prüfung des Fachkräftegebots bei Neueinstellungen durch das Jugendamt	17

Abkürzungen

ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BZRG	Bundeszentralregister
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
SGB	Sozialgesetzbuch
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist der Aufbau und die Sicherung von Angeboten in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, schulbezogenen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendschutz im Saale-Holzland-Kreis unter Berücksichtigung der Vielfalt und Eigenständigkeit der Träger von Einrichtungen, Maßnahmen, Veranstaltungen und Diensten. Durch Fördermaßnahmen soll die Umsetzung des Jugendförderplans entsprechend der Ziele der §§ 1 Abs. 3, 11-15 SGB VIII in Verbindung mit §§ 16-18 des ThürKJHAG gesichert sowie insbesondere der Ausbau präventiver Angebote unterstützt werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, schulbezogenen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendschutz erfolgt nach §§ 74 und 79 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 11 – 14 SGB VIII sowie den §§ 16 und 18 des ThürKJHAG. Grundlagen dafür bilden weiterhin:

- Jugendförderplan des Saale-Holzland-Kreises,
- die Beschlüsse des Kreistages sowie des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises,
- §§ 7, 8, 23 und 44 der ThürLHO in Verbindung mit der ThürGemHV,
- im Rahmen der im gültigen Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der gültigen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- §§ 2, 87 und 107 der ThürKO.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3. Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Zuwendungsempfänger können nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine, Schulfördervereine und Jugendinitiativen sein, welche die Voraussetzungen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und im Kreisgebiet tätig sind. Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen, deren Ziele und Inhalte sich an **Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis unter 27 Jahre** wenden, die ihren Wohnsitz im Saale-Holzland-Kreis haben.

1.4. Allgemeine Voraussetzungen

Die Zuwendungen sind an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

- der Antragsteller/Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen,
- die Maßnahme muss dem Bedarf nach dem Jugendförderplan entsprechen,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein,
- der Antragsteller/Träger muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- die Maßnahme muss einen angemessenen Eigenanteil beinhalten, berücksichtigt werden u. a. Eigenmittel des Antragstellers/Trägers auch in Form von Sachmitteln, Teilnehmergebühren, zweckgebundene Spenden und Eigenleistungen,

- die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen, insbesondere durch den gleichzeitigen Einsatz von Landes- bzw. Bundesmitteln und mehrfache Beantragung von Kreismitteln.

Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, diese Richtlinie, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die besonderen Nebenbestimmungen (Bestandteil des Zuwendungsbescheides) des Saale-Holzland-Kreises anzuerkennen.

1.5. Verfahren

1.5.1. Antragstellung/ - verfahren

Alle Fördermittel werden **nur auf einen schriftlichen Antrag** gewährt. Wenn in den einzelnen Punkten dieser Richtlinie kein besonderer Termin angegeben ist, sind die Förderanträge in der Regel **6 Wochen vor** der/des geplanten Maßnahme/Projekt es bei der Verwaltung des Jugendamtes oder dem Finanzen- und Beteiligungsmanagement einzureichen. Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Das Antragsformular ist zu finden unter: **saaleholzlandkreis.de/willkommen/ → Landkreis → Zuwendungen → Anträge**. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten,
- eine Angabe von Eigenmitteln und Rücklagen,
- eine Maßnahme-/Projektbeschreibung.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und o.g. Unterlagen senden Sie bitten an:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg

oder

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Finanzen- und Beteiligungsmanagement, Im Schloß, 07607 Eisenberg.

1.5.2. Entscheidungsbefugnis

Die Verwaltung des Jugendamtes bearbeitet gemeinsam mit dem Finanzen- und Beteiligungsmanagement die Anträge und legt dem Landrat, entsprechend § 107 ThürKO, einen Vorschlag zur Genehmigung bzw. Beschlussfassung vor.

Über die Bewilligung bzw. Ablehnung der beantragten Fördermittel entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes gemeinsam mit dem Finanzen- und Beteiligungsmanagement nach pflichtgemäßen Ermessen **bis zu einem Betrag von 2.500,00 €** selbst. Auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellt das Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem Finanzen- und Beteiligungsmanagement einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Dieser wird dem Landrat zur Unterschrift vorgelegt.

Ab einer Höhe von 2.500,00 € liegt die Zuständigkeit beim Jugendhilfeausschuss. Der Landrat setzt diesen Beschluss entsprechend um.

1.5.3. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung einer Zuwendung ist erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines rechtsverbindlich unterschriebenen Mittelabruf möglich. Auf der Internetseite des Saale-Holzland-Kreises sind die ausfüllbaren Formulare zu finden. Die Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuwendung hat grundsätzlich nur über das vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger genannte **Geschäftskonto** zu erfolgen. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Der Verwendungsnachweis ist **bis zum 31.03. des Folgejahres** einzureichen. Näheres zum Verwendungsnachweis ist unter Punkt 2.6. zu finden.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 finden Anwendung, soweit im Teil „Besondere Grundsätze der Förderung“ nichts anderes geregelt ist.

2. Besondere Grundsätze der Förderung nach der gültigen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

2.1. Aufgaben entsprechend dem Jugendförderplan des Saale-Holzland-Kreises

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung,
- Erschließen von neuen Lern- und Experimentierfeldern, vor allem in der Jugendsozialarbeit,
- Zusammenarbeit der vorhandenen Strukturen der Jugendarbeit, regionsübergreifende Maßnahmen,
- Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe, sozialem Lernen, Chancengleichheit und Identitätsbildung,
- Prävention und Hilfen zur Orientierung und Beratung,
- Interessenvertretung der Jugendlichen,
- Förderung von Kompetenzen der Jugendlichen,
- Schaffung von Raum für Partizipation und Mitbestimmung,
- Bedarfsorientierte Angebote,
- Förderung des Ehrenamtes.

2.2. Gegenstand der Förderung

Für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit wird ein Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten gewährt.

⇒ Siehe dazu Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung sowie die entsprechenden Auslegungshinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist mit dem Landkreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen. Es werden vorrangig die Projekte Berücksichtigung finden, die im Jugendförderplan des Saale-Holzland-Kreises enthalten sind.

2.3. Anforderungen an die Fachkräfte

Grundsätzlich sind die „Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses“ gemäß Beschluss des LJHA Thüringen vom 06. Februar 2023, Beschluss Reg.-Nr. 89/22, einzuhalten.

Zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in den über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bezuschussten Projekten sind die aktuellen Beschlüsse des LJHA des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport anzuwenden.

Über **jede** personelle Veränderung ist das Jugendamt **unverzüglich** zu informieren. Eine erforderliche Neubesetzung einer Stelle ist nur **mit vorheriger Zustimmung des Jugendamtes** möglich. Die Prüfung des Fachkräftegebots, besonders bei Neueinstellungen, obliegt dem Jugendamt. Zum Ablauf finden sich nähere Angaben in der **Anlage A** dieser Richtlinie.

Ergänzend sind ehren- und nebenamtliche Mitarbeitende zur Erweiterung der Angebotsstruktur tätig. Ehrenamtliche und Nebenamtliche als personelle Ergänzung sollen mindestens auf Basis der Jugendleiter-Ausbildung qualifiziert sein. Die Dienst- und Fachaufsicht ist durch den Anstellungsträger zu gewährleisten. Eine Kooperation und Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist für die Entwicklung einer vielfältigen und bedarfsorientierten Angebotsstruktur erforderlich.

Für hauptamtlich Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit ist entsprechend § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG **in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren vorzulegen**. Es ist zu empfehlen, dass **regelmäßig** mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommende **Ehrenamtliche** ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG vorlegen.

2.4. Pädagogisches Material für die Jugend- und Jugendsozialarbeit

Zum Material für die pädagogische Arbeit gehören insbesondere:

- Spiel- und Sportgeräte,
- Bastel- und Verbrauchsmaterial,
- Audio, visuelle und technische Geräte und Zubehör, sofern sie von allen Jugendlichen genutzt werden können und nicht Einzelpersonen vorbehalten sind,
- Gesellschaftsspiele und Bücher,
- Materialien, die der spezifischen Prägung der antragstellenden Jugendgruppe entsprechen.

Die Anschaffung und Erhaltung von Materialien für die pädagogische Arbeit kann mit **bis zu 75%** der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

Ausnahme: Das Budget der Jugendkompetenzzentren (JuKoms) von **2.500 €** dient der gemeinsamen Verwendung für trägerübergreifende Projekte in der Planungsregion sowie im kreisweiten Wirkungskreis. **Die Förderung beträgt hier 100% der anerkennungsfähigen Kosten.**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Projektzwecks erworben oder hergestellt werden, sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Grundsätzlich gilt für die Anschaffung einzelner Gegenstände die Grenze **von 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer)**. Sollten einzelne Anschaffungen diese übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostangebote einzuholen und dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

2.5. Betriebskosten

Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit können Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten.

Folgende Betriebskosten werden gefördert:

- Miete/Pacht,
- Energie, Wasser,
- Heizkosten,
- Pflichtversicherungsbeiträge,
- Grundsteuer,
- Gebühren,
- Angemessene Telefonkosten,
- Kosten für Internetnutzung,
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Putzmittel, Toilettenpapier, etc.).

Gefördert werden **max. 50 % der gesamten jährlichen Betriebskosten**.

Bei Antragstellung ist ein Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis für die Einrichtung vorzulegen.

2.6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Punkt 6 ANBest-P zu führen und **bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres** zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Antragsformulars, auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Zuwendungsgeber (Landkreis Saale-Holzland) sind alle zugehörigen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original für die Prüfung des Verwendungsnachweises zu übergeben. Nach erfolgter Prüfung werden die Originale dem Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

Ebenso erhält das Thüringer Landesverwaltungsamt die Sachberichte und zahlenmäßigen Nachweise zur Prüfung.

3. Besondere Grundsätze der Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes im Saale-Holzland-Kreis

3.1. Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne §§ 11-14 SGB VIII

3.1.1. Gegenstand der Förderung

Es können Einzelmaßnahmen und Gruppenprojekte gefördert werden.

3.2. Maßnahmen gem. § 11 SGB VIII

Eine Projektförderung wird gewährt insbesondere für:

- Maßnahmen, die den Abbau geschlechtsspezifischer und sozialer Benachteiligungen in der Gesellschaft fördern,
- erlebnispädagogische Projekte,
- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendbegegnungen,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung,
- Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe, sozialem Lernen, Chancengleichheit und Identitätsbildung,
- Prävention und Hilfen zur Orientierung und Beratung,
- Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Erschließen von neuen Lern- und Experimentierfeldern, vor allem in der Jugendsozialarbeit,
- Bedarfsorientierte Angebote,
- Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement.

3.2.1. Förderhöhe

Für die Durchführung von Freizeiten und Projekten kann jedem Teilnehmenden pro Tag ein **Betrag von bis zu 15,00 €** gewährt werden. Dies dient der Finanzierung einzelner Bestandteile innerhalb der Projekte bzw. einzelner Veranstaltungen während der Freizeiten.

3.2.2. Verfahren

Eine Teilnehmerliste ist dem Verwendungsnachweis für Projekte oder Freizeiten beizufügen. Ebenso ist den Teilnehmenden ein Eigenanteil zu berechnen und dem Amt nachzuweisen. Voraussetzung für die Förderung ist das Alter nach Punkt 1.3. dieser Richtlinie und der Erstwohnsitz des jungen Menschen im Saale-Holzland-Kreis.

3.3. Maßnahmen gem. § 13 SGB VIII

Zu den Maßnahmen gehören:

- Maßnahmen, die zur sozialen Integration von jungen Menschen beitragen,
- Maßnahmen sozialpädagogisch begleiteter Wohnformen,
- Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur Eingliederung in die Arbeitswelt,

- Freizeitpädagogische Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen, welche im erhöhten Maße Unterstützung benötigen.

3.3.1. Förderhöhe

Ein Antrag auf Einzelfallhilfe muss vor Beginn der Maßnahme vom hilfebedürftigen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen selbst gestellt werden. Anerkennungsfähige Kosten der Einzelmaßnahmen und Gruppenprojekte können **bis zu 50 % bezuschusst** werden.

3.3.2. Verfahren

Ein Eigenanteil ist den Teilnehmenden zu berechnen und dem Amt nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Anschrift der jungen Menschen beizufügen. Voraussetzung für die Förderung ist der Erstwohnsitz des jungen Menschen im Saale-Holzland-Kreis.

3.4. Internationale Begegnungen

3.4.1. Gegenstand der Förderung

Internationale Begegnungen dienen dem interkulturellen Lernen durch persönliche Erfahrungen mit ausländischen Jugendlichen und damit der Förderung des gegenseitigen Verständnisses. Sie müssen einem pädagogischen Anspruch genügen und dem Aufbau von Kontakten mit jungen Menschen anderer Nationalitäten dienen. Zielgruppe für internationale Begegnungen sind **Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 – 27 Jahren**.

3.4.2. Förderhöhe

Die Zuwendung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung, maximal 250,00 € pro Maßnahme**.

3.4.3. Verfahren

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und Schulen. Die Einladung bzw. Einladungsbestätigung der ausländischen Gruppe ist Bestandteil des Antrages. Entscheidendes Kriterium für die Gewährung einer Zuwendung ist das entsprechende Konzept, welches mit der Antragstellung vorgelegt wird. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Anschrift und Angabe des Alters der Teilnehmenden beizufügen.

3.5. Förderung der Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII

3.5.1. Gegenstand der Förderung

Für die Durchführung von Angeboten und Projekten in der Jugendarbeit können Vereine, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendinitiativen auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Mitglied entsprechend dieser Richtlinie erhalten.

3.5.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, welche ihren Sitz im Saale-Holzland-Kreis haben. Der Zuwendungsempfänger hat seine Gemeinnützigkeit durch einen entsprechenden Nachweis des für ihn zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

3.5.3. Förderhöhe

Die Höhe der möglichen Zuwendung für die Durchführung von Angeboten und Projekten durch Akteure im Bereich Jugendverbände errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem Gesamtbetrag der eingegangenen/vorliegenden Anträge mit den entsprechend nachgewiesenen Mitgliederzahlen nach Punkt 1.3. dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.5.4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetrag finanziert. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

3.5.5. Verfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, welche Angebote und Projekte für ihre Mitglieder im Alter von 6 bis unter 27 Jahre durchführen. Die Anträge sind **bis spätestens 30. April des laufenden Jahres** beim Finanzen- und Beteiligungsmanagement einzureichen. Dafür ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Antrags:

- Antragsformular,
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
- Nachweis über die Zahl der teilnehmenden Mitglieder von 6 bis unter 27 Jahre.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und o.g. Unterlagen senden Sie bitten an:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Finanzen- und Beteiligungsmanagement, Im Schloß, 07607 Eisenberg.

3.5.6. Bescheid

Das Finanzen- und Beteiligungsmanagement verteilt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf alle Antragsteller entsprechend der nachgewiesenen Mitgliederzahlen laut Antrag. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die Bewilligungssummen gekürzt, damit alle Antragsteller eine Zuwendung erhalten. Über die Höhe der Zuwendung geht dem Antragsteller ein Bescheid zu.

3.5.7. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

3.6. Veranstaltungen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII

3.6.1. Gegenstand der Förderung

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung zu stärken sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen herauszubilden.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen präventive Aufgaben, z.B. zu den Themenbereichen:

- Alkoholmissbrauch,
- Drogenkonsum,
- Übermäßiger und falscher Medienkonsum,
- Spielsucht,
- Mitwirken in gewaltbereiten Gruppen,
- Gewalt in Familien,
- Mitgliedschaft in Jugendsekten,
- Eigenverantwortlicher Schutz vor AIDS,
- Gefährdung durch Rauchen.

Gefördert werden Veranstaltungen, wie z.B.

- Filmveranstaltungen/Theater,
- Seminare,
- Vorträge,
- Ausstellungen,
- Kampagnen,
- Workshops.

Voraussetzung für eine Förderung ist die **inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes**.

3.6.2. Förderhöhe

Gefördert werden **max. 75 % der anerkennungsfähigen Kosten**.

3.7. Förderung von hauptamtlichem Personal in der Jugend- und Jugendsozialarbeit

3.7.1. Gegenstand der Förderung

Personalkosten für hauptamtliches Personal in der Jugend- und Jugendsozialarbeit sind förderfähig. Ebenso sind Personalkosten in Einrichtungen, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ **nicht bezuschusst werden, förderfähig**. Hier werden insbesondere pädagogische Kräfte sowie geeignete Personen, die anteilig bereits durch die Arbeitsagentur, das Jobcenter, kommunale Mittel oder über sonstige Richtlinien oder Förderprogramme bezuschusst werden, berücksichtigt.

3.7.2. Förderhöhe

Das Jugendamt **kann** den erforderlichen Eigenanteil des Trägers bzw. anfallende Restpersonalkosten **ganz oder teilweise übernehmen**.

3.7.3. Verfahren

Der Antrag des Trägers ist **spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres** für das Folgejahr bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Nur **fristgerecht eingereichte** Anträge können im Verfahren berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Zielgruppe,
- Absichten, Ziele, Methoden,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- ggf. namentliche Benennung der Teilnehmer mit Angabe des Wohnortes und des Alters.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und o.g. Unterlagen senden Sie bitten an:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt, Im Schloß, 07607 Eisenberg

3.8. Pädagogisches Material für die Jugend- und Jugendsozialarbeit

3.8.1. Gegenstand der Förderung

Zum Material für die pädagogische Arbeit gehören insbesondere:

- Spiel- und Sportgeräte,
- Bastel- und Verbrauchsmaterial,
- Audio, visuelle und technische Geräte und Zubehör, sofern sie von allen Jugendlichen genutzt werden können und nicht Einzelpersonen vorbehalten sind,
- Gesellschaftsspiele und Bücher,
- Materialien, die der spezifischen Prägung der antragstellenden Jugendgruppe entsprechen.

3.8.2. Förderhöhe

Die Anschaffung und Erhaltung von Materialien für die pädagogische Arbeit kann mit **bis zu 75% der anerkennungsfähigen Kosten** bezuschusst werden.

3.8.3. Verfahren

Bei Anschaffungen **über 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer)** sind mindestens drei Kostangebote vorzulegen.

Pädagogische Materialien für Ferienfreizeiten können nicht gesondert unter diesem Punkt gefördert werden und sind unter dem **Punkt 3.1. (Gruppenprojekte)** zu beantragen.

3.9. Betriebskosten

3.9.1. Gegenstand der Förderung

Träger von Einrichtungen der selbstverwalteten offenen Jugendarbeit können Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten, wenn sie eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Folgende Betriebskosten werden gefördert:

- Miete/Pacht,
- Energie, Wasser,
- Heizkosten,
- Pflichtversicherungsbeiträge,
- Grundsteuer,

- Gebühren,
- Angemessene Telefonkosten,
- Kosten für Internetnutzung,
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Putzmittel, Toilettenpapier, etc.).

3.9.2. Förderhöhe

Gefördert werden **max. 50 % der gesamten jährlichen Betriebskosten**.

3.9.3 Verfahren

Bei der Antragstellung ist ein Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis für die Einrichtung vorzulegen.

3.10. Förderung von Projekten der Schuljugendarbeit gem. § 11 SGB VIII

3.10.1. Zweck

Zweck ist die Schaffung und Stabilisierung von Angeboten der Schuljugendarbeit im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen. Die außerunterrichtlichen Angebote an niederschwelliger, freiwilliger und verlässlicher Jugendarbeit richten sich dabei grundsätzlich an die Schüler der jeweiligen Schule. Die Arbeitsgemeinschaften sollen während der Zeiten arbeiten, in denen auch regelmäßiger Schulbetrieb stattfindet.

3.10.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte an Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschafts- und Ganztagschulen sowie in Ausnahmefällen an Förderschulen in Kooperation mit regionalen Partnern.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote (z.B. Sport, Spiel, Kunst, Theater, Umwelt, Medien),
- Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung,
- Angebote der Gewalt- und Suchtprävention,
- Angebote der Berufsorientierung und –vorbereitung,
- Angebote der praktischen Lebenshilfe,
- Demokratieerziehung, politische Bildung.

Förderfähige Ausgaben sind Sachausgaben. Anschaffungen sind **bis 800,00 € (netto, ohne Mehrwertsteuer)** möglich. Sollten einzelne Anschaffungen diesen Betrag übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenvoranschläge einzuholen und dem Zuwendungsgeber vorzulegen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht einschließlich Vor- und Nachbereitung, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen und Koordination. Es sind nur Projekte förderfähig, an denen **mindestens 5 Schüler teilnehmen**.

3.10.3. Zweckempfehlung

Zweckempfehlung sind gemeinnützige Träger und Schulfördervereine, die entsprechende Projekte an Schulen durchführen. In Ausnahmefällen können auch Schulen Zweckempfehlung sein. Über diese Möglichkeit entscheidet der Zuwendungsgeber.

3.10.4. Art, Umfang und Höhe der Zweckempfehlung

Der Gesamtbetrag wird an Hand der Schülerzahlen des Vorjahres auf die einzelnen Einrichtungen aufgeteilt. Die Höhe der möglichen Zweckempfehlung für ein Einzelprojekt errechnet sich aus dem Gesamtbetrag geteilt durch die Gesamtschüleranzahl der teilnehmenden

Schulen mal die Schülerzahl an der betreffenden Schule. In jedem Fall ist eine Antragstellung vom Träger oder Schulförderverein, in Ausnahmefällen auch von einer Schule, erforderlich.

3.10.5. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

Es kann für jede Schule nur ein Antrag bewilligt werden. Dazu können Träger von Projekten an einer oder mehreren Schulen einen gemeinsamen Antrag einreichen. Ein Antrag kann mehrere Projekte beinhalten kann.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sachkosten in Form von:

- Geräten, Spiel- und Arbeitsmaterialien,
- Verbrauchsmaterialien; bei **Sachanschaffung max. 800,00 € (netto, ohne Mehrwertsteuer) je Gegenstand,**
- Honoraren **bis zum aktuell gültigen Mindestlohn pro Zeitstunde.**

3.10.6. Verfahren

Die Anträge können durch die Träger der Maßnahmen und Projekte **bis zum 30. November des laufenden Jahres** für das Folgejahr gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antragsformular mit Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Kurzbeschreibung des Projektes (Konzeption mit Projektziel, Zielgruppe und beabsichtigte Maßnahme),
- eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und dem gemeinnützigen Träger der Maßnahme oder des Projektes.

3.10.7. Antragsentscheidung

Das Jugendamt entscheidet gemeinsam mit dem Finanzen- und Beteiligungsmanagement entsprechend § 74 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe der Förderung.

3.10.8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Punkt 6 ANBest-P als einfacher Verwendungsnachweis **bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres** zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises am 02.05.2024 in Kraft und damit die bisherige RL JJJ/SHK vom 25.08.2011 außer Kraft.

Eisenberg, 06.05.2024

Andreas Heller
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt –

Den **Antrag zur Förderung** finden Sie im Internet hier:

https://www.saaleholzlandkreis.de/fileadmin/user_upload/PDF/2024_PDF/Anlage_11_ANTRAG_Jugendverbandsarbeit.pdf

Anlage A: Prüfung des Fachkräftegebots bei Neueinstellungen durch das Jugendamt

Über personelle Veränderungen ist das Jugendamt umgehend zu informieren.

Mit Ausschreibung der neu zu besetzenden Stelle startet das Bewerbungsverfahren. Hier soll der Träger eingehende Bewerbungen prüfen, potentielle Bewerber zum Vorstellungsgespräch einladen und eine Entscheidung für einen oder mehrere Bewerber treffen. Über seine Entscheidung hat der Träger das Jugendamt umgehend zu informieren.

Dafür sind dem Jugendamt zur Prüfung des Fachkräftegebots bezüglich der geplanten Neueinstellung umgehend folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Bewerbungsanschreiben,
- Lebenslauf,
- Zeugnisse,
- Nachweise zu Qualifikationen, Weiter- und Fortbildungen, usw.,
- sonstige Unterlagen zum Bewerber.

Es ergeben sich Besonderheiten bei Neueinstellung von Absolventen an Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien usw.:

- Zusätzlich sind Leistungsnachweise zum Studium einzureichen → hier zu den bisher erbrachten Leistungen,
- aktuelle Semesterbescheinigung,
- Nachweise über einschlägige Praktika.

Wichtig: Bei Einstellung von Absolventen ist das Prüfungszeugnis als Nachweis zum Abschluss umgehend nach Erhalt beim Jugendamt einzureichen.

Ebenso ist vom Träger, welcher eine Neueinstellung vornehmen möchte, eine schriftliche Begründung zum Bewerber (Warum dieser Bewerber?) sowie der Eingruppierung (Tarifvertrag etc.) an das Jugendamt zu übermitteln.

Nach Erhalt vorstehender Unterlagen prüft das Jugendamt die Einhaltung des Fachkräftegebots. Das Jugendamt behält sich das Recht vor Nachfragen zum Bewerber und dessen Vita anstellen zu dürfen. Weitere Unterlagen können vom Jugendamt angefordert werden.

Nach Entscheidung des Jugendamts teilt dieses seine Zustimmung für einen Bewerber bzw. Ablehnung eines Bewerbers mit. Diese Zustimmung bzw. Ablehnung geht dem Träger schriftlich zu. Hier finden sich bei Zustimmung auch die festgelegte Eingruppierung sowie andere Auflagen für die Neueinstellung.

Erst nach Zustimmung durch das Jugendamt kann die Neueinstellung des Bewerbers erfolgen.

Nach Einstellung sind dem Jugendamt folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Arbeitsvertrages,
- Personalbogen.

Nach Prüfung der Unterlagen wird, bei Notwendigkeit, ein Änderungsbescheid vom Jugendamt erstellt.

